

Satzung über die Bekanntmachung von Hochschulsatzungen an der Technischen Hochschule Aschaffenburg (BekS)

vom 10. Februar 2023

Aufgrund von Art. 9 S. 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 709) geändert worden ist erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg folgende Satzung:

§ 1 Ausfertigung

¹Die von den zuständigen Gremien der Technischen Hochschule Aschaffenburg ordnungsgemäß beschlossenen Satzungen sind nach der Genehmigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten und der Einholung etwaiger sonstiger Einvernehmenserklärungen für die Bekanntmachung auszufertigen. ²Auf dem Ausfertigungsvermerk sind Tag und Aktenzeichen der Genehmigung oder der Erklärung des Einvernehmens anzugeben

§ 2 Bekanntmachung

- (1) Satzungen der Hochschule werden, soweit nicht gesetzlich eine andere Veröffentlichungsform vorgesehen ist, dadurch bekanntgemacht, dass die Satzung digital über das Internet durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Aschaffenburg unter www.th-ab.de/bekanntmachungen öffentlich bekanntgegeben wird.
- (2) ¹Sollte die digitale Bekanntmachung aus technischen Gründen nicht möglich sein, wird die Bekanntmachung der Satzungen dadurch bewirkt, dass sie in der Hochschule niedergelegt werden und die Niederlegung durch Aushang im Studienbüro (Geb. 1) in der Hochschule bekanntgegeben wird. ²Der Aushang soll 14 Tage verbleiben.
- (3) Mindestens ein ausgefertigtes und gedrucktes Exemplar der jeweils nach Abs. 1 oder 2 bekannt gemachten Satzung wird im Studienbüro archiviert und kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 3 Tag der Bekanntmachung

- (1) ¹Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Veröffentlichung auf der Homepage nach Abs. 1 stattfindet oder die Niederlegung durch Aushang nach § 2 Abs. 4 Sätze 1 und 2 bekanntgegeben wird. ²Der Aushang darf erst erfolgen, wenn die Satzung in der Hochschule niedergelegt ist.
- (2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

§ 4 Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

- (1) Abweichend von § 2 Abs. 1 wird diese Satzung gemäß Art. 9 S. 4 und 5 BayHIG durch Niederlegung und Aushang im Sinne des § 2 Abs. 2 bekannt gemacht.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.